


EINGEGANGEN
15. Juni 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin

VDGN e.V.
Herrn Peter Ohm
Irmastr. 16
12683 Berlin

Dienstgebäude: 

Württembergische Str. 6
10707 Berlin
Telefon: +49-30-9025-1000
Telefax: +49-30-9025-1001

Datum 09. Juni 2016

Antrag zur Weiterbetrieung der Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg für das Siedlungsgebiet Rudow Bezirk Neukölln nach 2017

Ihr Schreiben vom 8. März 2016

Sehr geehrter Herr Ohm,

vielen Dank für Ihr Anschreiben vom 8. März 2016. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Die Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Johannisthal wurde im Jahre 2001 vorübergehend eingestellt. Seit 2001 wird auf dem Gelände des Wasserwerks eine Grundwasserhaltung im Rahmen der Altlastensanierung betrieben und annähernd die gleiche Menge Grundwasser gefördert (2015: ca. 12 Mio. m³), welche bei Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung laut Bewilligungsantrag maximal gefördert werden dürfte (12,8 Mio. m³/Jahr). Dies bedeutet, dass der Grundwasserstand im Blumenviertel so gut wie gar nicht durch eine Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Johannisthal beeinflusst werden kann.

Der § 13 der Berliner Bauordnung besagt seit jeher: "Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit [...] Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

Die Betroffenen sind und waren schon immer selbst verpflichtet und verantwortlich, ihr Gebäude gegen aufsteigendes Grundwasser zu schützen. Weiterhin ist mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt nach § 5 (WHG) ein sparsamer Umgang mit Grundwasser geboten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümer*innen auf grundwasserabsenkende Maßnahmen, denn öffentliche, industrielle und andere private Grundwasserförderungen bedürfen nach WHG § 8 einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung. Diese Zulassungen beinhalten (im Falle der Erlaubnis) eine Befugnis bzw. (im Falle der Bewilligung) ein Recht auf Förderung, aber keine Verpflichtung zur dauerhaften Weiterförderung.

Die Folgen für nicht fachgerecht abgedichtete Keller ändern nichts an dieser Rechtslage.

Die Erlaubnis für den Betrieb der Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg wurde 1997 mit der Unterstützung der Altlastensanierung des Wasserwerks Johannisthal für 10 Jahre begründet. Die Erlaubnis ist 2007 für weitere 10 Jahre mit gleicher Begründung verlängert worden.

Im Rahmen der Pilotprojekte im Nachgang des Runden Tisches Grundwassermanagement wird aktuell nach ökonomisch, ökologisch und technisch nachhaltigen Möglichkeiten der Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung von nicht fachgerecht abgedichteten Kellern gesucht. Eine Ausschreibung dazu ist bereits erfolgt und es wird Ende des Jahres 2016 mit Ergebnissen gerechnet.

Am 25. Februar 2016 wurden auf dem Fachsymposium "Lösungswege zur nachträglichen Abdichtung von Bauwerken in Berlin" in den Räumen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vier Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur nachträglichen Bauwerksabdichtung im Bereich Einfamilienhaus einem interessierten Publikum und den Betroffenen vorgestellt. Im Pilotgebiet Blumenviertel wurden drei Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus von den beauftragten Sachverständigen begutachtet. Die Ergebnisse zu den Ursachen der Schäden lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es wurden keine Baugrundgutachten durchgeführt und keine behördliche Grundwasserauskunft eingeholt. Daher wurden die Auswirkungen des höchsten Grundwasserstandes auf die Abdichtung, die Sicherung gegen Auftrieb und die Standsicherheit bei der Planung bzw. Ausführung nicht gebührend berücksichtigt. Als Ursachen für die Kellerschäden durch wiederansteigendes Grundwasser wurden somit von den Sachverständigen eindeutig Planungs- und/oder Ausführungsfehler benannt.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Geisel